

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Heftpreis 20 Pf.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 58.

Freitag, 12. März 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Einzelpost 43 mm breite Kopfsätze 18 Pf., (Vollpreis 12 Pf.) Zeitraumbereit und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. - Geschäftsstelle: Goethestraße 52. - Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Kühnel in Riesa.

Viele Anfragen lassen darauf schließen, daß noch Unklarheit über den Verkehr mit Kaufbrot besteht.

Es wird daher auf folgendes hingewiesen:

1. Müller und Mehlgroßhändler

im Bezirk der Amtshauptmannschaft einschließlich der Städte Großenhain und Riesa dürfen Mehl an Bäcker und Kleinhändler nur gegen Abgabe einer Bescheinigung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft verkaufen.

Landwirte können nur dann von der Selbstbelieferung nach § 4 Absatz 4 a der Bundesratsverordnung Gebrauch machen, wenn sie genügend Getreide in ihrem Besitze haben, d. h. also für jeden Kopf vom 1. laufenden Monats ab gerechnet — 49 1/2 kg = 99 Pfund Getreide.

Für vor dem 1. Februar laufenden Jahres bereits an den Bäcker abgegebenes Getreide darf dieser jetzt kein Brot mehr liefern, auch darf für bereits erhaltenes Brot jetzt kein Getreide mehr an den Bäcker gegeben werden.

Zu beiden Fällen hat der Austausch in Geld zu erfolgen. Der Kaufbrotverkehr — Eintausch von Getreide gegen Mehl und von Mehl gegen Brot — ist nur noch in der Weise zugelassen, daß für das Mahlen der Mehlschalen und für das Backen der Backwaren bar bezahlt und die volle Menge Mehl oder Brot eingetauscht wird, die den abgegebenen Mengen Getreide oder Mehl entspricht.

Für das Ausmahlen im Kaufbrotverkehr werden Mahlbücher eingeführt, über deren Einrichtung noch nähere Bestimmung getroffen wird.

Müller und Bäcker haben über den Kaufbrotverkehr genau Buch zu führen nach nachstehendem Muster.

Großenhain, am 7. März 1915.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Vor- und Zuname sowie Ort	eingeliefert am	dafür erhalten			Anmerkungen	
		Roggen oder Mehl in Pfunden	am	Brot		Sammel Mehl
Heinrich Schulze, Nebessen	10. 3.	100 Pfd. Roggen	10. 3.	94 Pfd. 2 Pfd.	2 Pfd.	—
Karl Frigische	15. 3.	80 Pfd. Mehl	17. 3.	100 Pfd.	—	—

Die **Wauz- und Klauenstücke** unter dem Rindviehbestande des Vorwerkshöfchens des Ritterguts Gröbba ist **erloschen**.

Die angeordneten Sperremaßnahmen werden deshalb wieder aufgehoben. Der **Rittergutshof Gröbba** verbleibt jedoch weiterhin **Verbotungsgebiet** vom Seuchenorte Gröbba aus — vergleiche Bekanntmachung vom 27. Februar 1915. — 286 o. L.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Brot- und Mehlversorgung.

Die Herabsetzung des Durchschnittsverbrauchs an Mehl auf 200 gr für den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung hat eine anderweitige Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs erforderlich gemacht.

Es wird daher im Einvernehmen mit dem für den Bezirksverband gebildeten Ernährungsausschuß und dem Stadtrate zu Riesa unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 13. und 25. vorigen Monats folgendes bekannt gegeben:

§ 1.

Vom 15. laufenden Monats ab dürfen an Backwaren in Brotfabriken, Bäckereien und Konditoreien nur noch **verkauft** werden:

Schwarzbrot, Weißbrot und Zwieback.

Die Bereitung aller anderen hiernach nicht zugelassenen Gebäcke, insbesondere von Mundsemeln und Hörnchen ist verboten, ebenso die Herstellung von Kuchen im Sinne von § 1 Absatz 3 der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915.

Nachgelassen ist die Herstellung des für Kinder- und Krankenbrot bestimmten sogenannten „Grabambrot“, nach besonderer bei den unterzeichneten Stellen eingeholender Genehmigung, sowie die Herstellung von Kuchen und Konditoreiwaren, die **ohne** Weizen- und Roggenmehl bereitet werden.

§ 2.

Als **Schwarzbrot** ist nur Roggenbrot im Sinne von §§ 1, 5 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar 1915 zugelassen, dessen Zusatz bei Verwendung von Kartoffelröcken, Kartoffelmehl- oder Kartoffelstärkemehl bez. Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstentrot mindestens aus 20 Gewichtsteilen auf 80 Gewichtsteile Roggenmehl besteht. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens 40 Gewichtsteile auf 80 Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

§ 3.

Für Brot werden folgende **Einheitsgewichte** vorgeschrieben: Für Roggenbrot — Kaufbrot ausschließlich — 4 und 6 Pfund, für Weißbrot 60 Gramm. Weißbrot darf nur **zweistellig** — (Form der Dreierbrote) oder **viertellig** (Form der Semmel) — in den Verkehr gebracht werden.

Das vorgeschriebene Gewicht des Schwarzbrotes muß innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen stets dem angegebenen Sollgewicht entsprechen. Schwarzbrot darf erst **24 Stunden**, Weißbrot am nächsten Kalendertage nach der Herstellung abgegeben werden.

§ 4.

Das **Privatbacken** von Brot, Weißbrot und Kuchen bei Bürgern ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind, soweit Schwarzbrot oder Weißbrot in Frage kommt,

landwirtschaftliche Betriebe nach § 4 Absatz 4 a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915.

§ 5.

Das **Auffstellen** von Backwaren aller Art auf den Gastischen der Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Kaffee-, Konditoreien, Fleischereien sowie ähnlicher Betriebe zum beliebigen Genuß, sei es ohne oder gegen Entgelt, sowie die Verabreichung von Weiß- oder Schwarzbrot ohne besondere Vergütung in den obengenannten Betrieben wird **verboten**.

§ 6.

Es wird auch fernerhin ein **Wochenverbrauch** von 2 kg Brot, bez. eine dementsprechende Menge von Weißbrot und Mehl für den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung festgesetzt.

§ 7.

Versorgungsberechtigt sind alle im Bezirke des Kommunalverbandes der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa sich aufhaltenden Personen, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

Nicht versorgungsberechtigt sind diejenigen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von der Befugnis der Selbstversorgung in § 4 Absatz 4 a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Gebrauch gemacht haben und die von ihnen zu versorgenden Personen.

§ 8.

Die Abgabe von Schwarzbrot, Weißbrot, Zwieback und Mehl (Weizen-, Roggen-, Hafer-, Gerstenmehl) seitens der Bäcker, Händler und Müller an die **verbrauchende Bevölkerung** darf auch fernerhin **nur noch gegen Marken** (Brotmarken) erfolgen.

Dies gilt auch für Konsumvereine und andere Genossenschaften, die Lebensmittel der obengenannten Art an ihre Mitglieder abgeben.

Ausgenommen bleibt die Abgabe von Kaufbrot und Mehl an die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe. Zu vergl. § 7 letzter Absatz.

Müller und Mehlgroßhändler dürfen Mehl an Bäcker und Händler nur gegen Abgabe einer Bescheinigung der Königl. Amtshauptmannschaft abgeben.

Für **Zwischenhändler** werden im einzelnen Falle besondere Bestimmungen getroffen. Kuchen und Konditoreiwaren, soweit sie nach § 1 überhaupt zugelassen sind, können ohne Abgabe von Marken, Gebäck für Kinder- und Krankenbrot (Grabambrot) — zu vergl. § 1 Absatz 3 — nur auf ärztliche Bescheinigung gegen Brotmarken erworben werden.

§ 9.

Die Brotmarken werden in Bogen von je 8 Streifen ausgegeben. Auf jedem Streifen (= 7 Abschnitte) kann bei einem Bäcker, Händler, Müller oder einer Genossenschaft innerhalb des Bezirkes der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Stadt Riesa entnommen werden:

1 Pfund Schwarzbrot oder 7 Stück Weißbrot à 60 gr oder 420 g Zwieback oder 350 gr Mehl.

Bei der Entnahme von Weißbrot, Zwieback und Mehl sind je die erforderliche Zahl Einzelmarken abzutrennen: z. B. bei Einkauf von 1/2 Pfund Mehl 5 Einzelmarken, der Rest des Streifens gilt dann noch für 2 x 60 gr Weißbrot oder Zwieback oder 2 x 50 gr Mehl.

§ 10.

Die Brotmarken haben 2 Wochen **Gültigkeit**. Sie werden von 2 zu 2 Wochen in wechselnder Farbe ausgegeben.

Die Brotmarken sind nicht übertragbar; daher ist auch der Handel mit ihnen ausgeschlossen.

Nicht verbrauchte Marken sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabe-stelle zurückzugeben.

Verlorene Marken werden nicht ersetzt.

§ 11.

Die Brotmarken sind bei den Ortsbehörden bzw. bei den von diesen bestimmten **Markenausgabestellen** unter Vorlegung der Ausweisarten abzuholen. Ort und Zeit der Ausgabe sind von den Ortsbehörden öffentlich bekannt zu machen.

Die Bewohner **selbständiger** Gutsbezirke haben ihre Brotmarken ebenfalls bei der Ortsbehörde zu entnehmen.

§ 12.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von der Befugnis in § 4 Absatz 4 a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Gebrauch machen, erhalten **keine** Brotmarken (siehe auch § 7 Absatz 2 dieser Verordnung).

§ 13.

Bei Betrieben, die eine **mehrere** Personenzahl ständig beschäftigen, insbesondere **Schank- und Gastwirtschaften, Pflege- und Krankenanstalten** und dergleichen erfolgt die Zuteilung der erforderlichen Brot- und Mehlmarken in jedem einzelnen Falle auf Grund des Ergebnisses der angestellten Erhebungen über die Verbrauchsmenge.

§ 14.

Die **Ausfuhr** von Backwaren und Mehl in Orte, die im Bezirke eines anderen Kommunalverbandes liegen, ist ohne Genehmigung der unterzeichneten Behörden **verboten**.

§ 15.

Fällt eine brotbezugsberechtigte Person durch Tod oder Wegzug fort, so ist dies unter **Rückgabe** der nicht verbrauchten Brotmarken sofort — binnen 1 Tage — der Ortsbehörde zu melden.

Steht eine bezugsberechtigte Person aus einem anderen Kommunalverbande zu, so sind auf Antrag für die noch bevorstehende Bezugszeit Marken zu verabreichen. Aus dem hiesigen Bezirke verziehende Personen haben ihre Ausweisarten und die nichtverbrauchten Brotmarken bei der Abmeldung an die Ortsbehörde zurückzugeben.

§ 16.

Die Vorschriften in § 4, Absatz 4 a und f der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Einschränkungen des Mehlhandels und der Bäckereien auf die dort angegebenen Mengen finden keine Anwendung mehr.